

PARTSCH & PARTNER RECHTSANWÄLTE

PARTSCH & PARTNER RECHTSANWÄLTE
KURFÜRSTENDAMM 50 · 10707 BERLIN

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstr. 7
10557 Berlin

CHRISTOPH J. PARTSCH
LL.M. (DUKE), DR. JUR.
RECHTSANWALT

AXEL MÜTZE
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR
URHEBER- UND MEDIENRECHT

per Facsimile vorab: 030 9014-8790

21. Juli 2020 CP / WH
AZ: 115/20

Untätigkeitsklage

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Prozessbevollmächtigte:
Kanzlei Partsch & Partner
Kurfürstendamm 50
10707 Berlin

gegen

Land Berlin
vertreten durch Bundeskanzleramt,
Willy-Brandt-Straße 1,
10557 Berlin

Klägers,

Beklagten,

wegen: Informationszugang nach § 1 ff. IFG, Art. 5 Abs. 3 GG, Art. 10 EMRK

zeigen wir an, dass wir den Kläger vertreten. Namens und in Kopie beigefügter Vollmacht (Anlage **K 0**) des Klägers **beantragen** wir, den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger

Informationszugang durch Einsicht in Form einer Kopie in sämtliche Dokumente, die Beratungen im Bundeskanzleramt zur Leuna- und Buna-Privatisierung und zur Sanierung der Standorte zwischen 1990 und 1997 abbilden, darunter Vermerke, Protokolle und Gutachten,

zu gewähren.

Zur

Begründung

führen wir wie folgt aus:

A. Sachverhalt

Der Kläger ist Journalist. Er recherchiert zur Leuna- und Buna-Privatisierung.

Im Rahmen seiner Recherchen stellte der Kläger mit Schreiben vom 04. Oktober 2018 eine IFG-Anfrage bei dem Beklagten.

Beweis: Schreiben des Klägers vom 04. Oktober 2018, Anlage **K 1**

Der Beklagte beantwortete dem Kläger mit einem ersten Teilbescheid vom 19. Dezember 2018 und einem zweiten Teilbescheid vom 29. März 2019.

Beweis: der erste Teilbescheid vom 19. Dezember 2018 und der zweite Teilbescheid vom 29. März 2019, Anlagenkonvolut **K 2**

Mit diesen beiden Teilbescheiden wurden dem Kläger insgesamt 10 Dokumente zugänglich gemacht.

Mit dem dritten Teilbescheid vom 18. März 2020 erteilte der Beklagte dem Kläger Zugang zu einigen weiteren Dokumenten und im Übrigen versagte den beantragten Informationszugang.

Beweis: der dritte Teilbescheid vom 18. März 2020, Anlage **K 3**

Gegen diesen Bescheid erhob der Beklagte am 15. April 2020 Widerspruch.

Beweis: Widerspruch vom 15. April 2020, Anlage **K 4**

Mit dem Schreiben vom 02. Juni 2020 begründete der Kläger seinen Widerspruch.

Beweis: Begründung des Widerspruchs vom 02. Juni 2020, Anlage **K 5**

Der Beklagte entschied den Widerspruch des Klägers bis heute nicht. Daher ist nun die Untätigkeitsklage geboten.

B. Rechtslage

Die Klage ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

Der Verwaltungsrechtsweg ist gemäß § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet, da es sich bei den streitentscheidenden Normen um die des IFG, GG und somit um solche des öffentlichen Rechts handelt. Darüber hinaus ist die Streitigkeit mangels sog. doppelte Verfassungsunmittelbarkeit auch nicht verfassungsrechtlicher Art.

Das Verwaltungsgericht Berlin ist gemäß §§ 45, 52 Nr. 5 VwGO zuständig, da der Beklagte seinen Sitz in Berlin hat.

Die Verpflichtungsklage ist gemäß § 42 Abs. 1 Var. 2 VwGO statthaft, da die Klage den Erlass eines Verwaltungsaktes i.S.d. § 35 S. 1 VwVfG begehrt.

Der Kläger ist nach § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt, da er geltend machen kann, in seinen Rechten aus §§ 1 ff. IFG, Art. 5 Abs. 3 GG und Art. 10 EMRK verletzt zu sein.

Die Klage ist fristgerecht gemäß § 74 Abs. 2, 1 VwGO i.V.m. § 75 VwGO. Seit der Erhebung des Widerspruchs sind drei Monate abgelaufen. Der Beklagte entschied den Widerspruch des Klägers bis heute nicht.

II. Begründetheit

Die Klage ist begründet, da der Kläger einen Anspruch aus § 1 ff. IFG hat.

1. Anspruch aus § 1 Abs. 1 IFG

Der Kläger hat einen Anspruch aus § 1 Abs. 1 IFG.

Nach § 1 Abs. 1 IFG hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

a) Anspruchsberechtigte

Der Kläger ist als natürliche Person „jeder“ im Sinne des IFG.

b) Anspruchsverpflichtete

Anspruchsverpflichtet sind die Behörden des Bundes.

Der Beklagte ist als das Bundeskanzleramt eine Behörde des Bundes im Sinne des IFG.

c) Amtliche Informationen

Es handelt sich bei den begehrten Informationen um amtliche Informationen nach § 2 Nr.1 IFG.

Zudem sind die begehrten Informationen bei dem Beklagten vorhanden. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich bei dem Beklagten zahlreiche weitere Unterlagen bezüglich der Leuna- und Buna-Privatisierung befinden müssen. Die durch den Beklagten vorgelegte Liste mit Dokumenten im Bescheid vom 18. März 2020 ist nicht vollständig. Das Informationsbegehren des Klägers betrifft den größten Korruptionsskandal der deutsch-französischen Geschichte. Der Beklagte verfügt bzw. verfügte über eine signifikant größere Zahl von Dokumenten. Daher fordern wir den Beklagten zur Ergänzung der Liste bzw. den Hinweis darauf, an wen der Beklagte welche streitgegenständlichen Dokumente wann abgegeben hat, auf.

d) Ausnahmegründe

Dem Anspruch des Klägers stehen keine Ausschlussgründe entgegen. Insbesondere steht dem Anspruch des Klägers weder der Ausschlussgrund aus § 5 IFG (siehe unten aa)) noch der Ausschlussgrund aus § 3 Nr. 4 IFG (siehe unten bb)) entgegen.

aa) Kein Ausschlussgrund nach § 5 IFG

Dem Anspruch des Klägers steht der Ausschlussgrund nach § 5 IFG nicht entgegen.

Gem. § 5 Abs. 1 IFG darf Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat.

Der Ausschlussbestand des § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG schützt lediglich natürliche Personen. § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG erfasst juristische Personen nicht (VG Berlin, Urteil vom 01. Juni 2012 – 2 K 177.11 –, juris, Rn. 29).

„Auf persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person beziehen sich Einzelangaben dann, wenn sie über die Bezugsperson selbst etwas aussagen oder mit der Bezugsperson in Verbindung zu bringen sind, weil sie einen auf sie beziehbaren Sachverhalt enthalten (Gola/Schomerus, BDSG, 11. Aufl., § 3 Rn. 5 und 7).“

BGH, Urteil vom 04. Juni 2013 – 1 StR 32/13 –, BGHSt 58, 268-292, juris Rn. 37.

Darunter sind u.a. Name, Telefonnummer, Ausweisnummer, Anschrift zu verstehen. Fehlt es hingegen an der Identifizierbarkeit der einzelnen Person (z.B. bei anonymisierten oder aggregierten Daten oder bei Sammelangaben über Personengruppen), liegt keine Einzelangabe vor (Schoch, IFG, 2. Aufl., § 5, Rn. 23).

So ist beispielsweise bei Auskunftsansprüchen von Insolvenzverwaltern gegen Sozialversicherungsträger der Personenbezug der begehrten Information bisweilen mit der Erwägung verneint worden, die Auskunft über Zahlungen und Vollstreckungsmaßnahmen sei dem Betrieb, nicht aber bestimmten Personen zuzuordnen (VG Hamburg, Urteil vom 23. April 2009 – 19 K 4199/07 –, juris Rn. 50). In dem hiesigen Fall beziehen sich die beantragten Informationen ausschließlich auf die Leuna- und Buna-Privatisierung und Sanierung der Standorte zwischen 1990 und 1997 und somit lediglich auf die Informationen, die einem Betrieb, nicht aber bestimmten Personen zuzuordnen sind.

Weisen amtliche Informationen über Dritte einen deutlichen Bezug zur Sozialsphäre auf, sind sie weniger schützenswert als Informationen zur Intimsphäre oder Privatsphäre des Betroffenen.

„Bei der Interessenabwägung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG handelt es sich um eine gerichtlich voll überprüfbare Entscheidung, die ein Ermessen der Behörde nicht eröffnet (vgl. Schoch, IFG, § 5 Rn. 39). Aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung folgt dabei nicht, dass die Abwägung zwangsläufig zu Lasten des Informationsinteresses ausgehen muss, wie die Beklagte meint. Denn das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist nicht ausschließlich dem Betroffenen im Sinne einer absoluten und uneinschränkbaren Herrschaft über seine Daten zugeordnet. Der Einzelne muss vielmehr Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 14. Dezember 2001 - 2 BvR 152/01 - Juris, m.w.N.; Schoch, IFG, § 5 Rn. 10). Die Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG hält sich daher im Rahmen der verfassungsrechtlich zulässigen Beschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.“

VG Berlin, Urteil vom 07. April 2011 – 2 K 39.10 –, juris Rn. 28.

Nach dem VG Berlin war in diesem Fall das Informationsinteresse der Klägerin höher zu bewerten als das Interesse der zum Abendessen im Bundeskanzleramt eingeladenen weiteren 30 Gästen aus Politik, Wirtschaft und Unterhaltung. Der vorliegende Fall ist gleich zu beurteilen, was im Folgenden ausführlich begründet wird.

Das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe von begehrten Informationen ist enorm und überwiegt die Interessen der Personen, deren Daten eventuell in den begehrten Dokumenten sich befinden. Dabei wird der Kernbereich der geschützten Privatsphäre der Dritten nicht betroffen. Es handelt sich u.a. um Vermerke, Protokolle und Gutachten bezüglich der Leuna- und Buna-Privatisierung und daher vornehmlich um die Informationen, die einem Betrieb zuzuordnen sind. Falls einzelne Daten die natürlichen Personen betreffen, so sind sie in diesem Zusammenhang nicht der privaten schützenswerten Lebensgestaltung zuzuordnen.

Nur vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass § 5 IFG der Kategorie des relativen Ausschlussbestands mit Abwägungs- und Einwilligungsvorbehalt zuzuordnen ist (Schoch, IFG, 2. Aufl., § 5, Rn. 19). Der Zugang zu personenbezogenen Daten hängt von der Einwilligung des Betroffe-

nen oder von dem Ergebnis einer Abwägung ab, die das Überwiegen des Informationsinteresses gegenüber Geheimhaltungsinteresse feststellt. In dem hiesigen Fall überwiegt das Informationsinteresse des Klägers das schutzwürdige Interesse des Dritten (falls solche überhaupt bestehen) am Ausschluss des Informationszugangs.

Das Informationsinteresse:

„kann einerseits das öffentliche Interesse an der Transparenz staatlicher Dokumente oder andererseits ein individuelles Privatinteresse des Antragstellers sein, oder es kann um beide Elemente gehen.“

In dem hiesigen Fall lässt sich das Informationsinteresse mit beiden Elementen begründen.

Der Kläger begehrt die Informationen im Zusammenhang mit einem Korruptionsskandal, der nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern weltweit bekannt ist. Dabei besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Transparenz staatlicher Dokumente. Das Informationsbegehren betrifft Schmiergeldzahlungen. Es muss zukünftig ähnlichen Ereignissen unbedingt vorbeugt werden. Die Offenbarung der begehrten Informationen ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl geboten.

Die begehrten Informationen beziehen sich grundsätzlich nicht auf die personenbezogenen Daten. Auch wenn die begehrten Informationen irgendwelche personenbezogenen Daten enthalten würden, so wäre deren Offenbarung nicht den Kernbereich der schutzwürdigen Privatsphäre verletzen. Zudem überwiegt signifikant das öffentliche Informationsinteresse an der Bekanntgabe der begehrten Auskünfte.

bb) Kein Ausschlussgrund nach § 3 Nr. 4 IFG

Dem Anspruch des Klägers steht der Ausschlussgrund nach § 3 Nr. 4 IFG nicht entgegen.

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt.

„Der Anspruch auf Zugang zu einer Information ist nicht allein deshalb nach § 3 Nr. 4 IFG ausgeschlossen, weil die Information formal als Verschlusssache eingestuft ist. Vielmehr kommt es darauf an, ob die materiellen Gründe für eine solche Einstufung vorliegen.“

BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 – 7 C 21/08 –, juris Leitsatz 2.

In dem vorliegenden Fall sind keine materiellen Gründe für die Einstufung der streitgegenständlichen Dokumente als „Verschlusssachen“ gegeben. Die informationspflichtige Stelle ist

zu der Prüfung verpflichtet, ob die materiellen Voraussetzungen für die seitens der herausgebenden Stelle erfolgten Einstufung als „Verschlussache“ (noch) vorliegen.

Schoch, IFG, 2. Aufl., § 3, Rn. 230.

Das Informationsbegehren des Klägers betrifft ausschließlich alte Dokumente, die sich auf die Beratungen im Bundeskanzleramt und Sanierung der Standorte zwischen 1990 und 1997 beziehen. Dabei handelt es sich um die vergangenen, abgeschlossenen Vorgänge. Es besteht kein Bedürfnis der Geheimhaltung mehr. Die negativen Folgen eines Informationszugangs müssen anhand konkreter Anhaltspunkte objektiv drohen, subjektive Befürchtungen des Dritten genügen nicht.

Außerdem ist im Falle eines Rechtsstreits die gerichtliche Überprüfung der formalen Einstufung als „Verschlussache“ auf ihre materielle Berechtigung hin angezeigt.

Schoch, IFG, 2. Aufl., § 3, Rn. 230.

Schließlich ist beachtlich, dass Informationen über Rechtsverstöße keine schutzwürdigen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen (VG Düsseldorf Beschl. V. 8.7.2010 – 26 L 683/10; VG Ans-bach BeckRS 2010, 48494). Diese Rechtsprechung ist auch auf § 3 Nr. 4 IFG übertragbar. In dem vorliegenden Fall handelt es sich um die Informationen bezüglich einer Korruptionsaffäre, deren Offenlegung zwecks Aufklärung dieser Affäre unbedingt erforderlich ist. Die begehrten Informationen sind nicht geheimhaltungswürdig.

e) Ergebnis

Daher hat der Kläger einen Anspruch auf Einsicht in die streitgegenständlichen Unterlagen aus § 1 Abs. 1 ff. IFG.

2. Anspruch aus Art. 5 Abs. 3 GG

Der Kläger recherchiert seit langem zu der Leuna-Affäre. Den Zugang zu den begehrten Informationen fordert daher auch die Forschungsfreiheit. Forschung ist eine geistige Tätigkeit mit dem Ziel, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen.

BVerfG Urteil vom 29.5.1973 – 1 BvR 424/71, 1 BvR 325/72, BVerfGE 35, 79 (112)

Der Schutzbereich umfasst alle Aktivitäten der Forschung mit allen vorbereitenden und unterstützenden Tätigkeiten und steht jedem zu, der wissenschaftlich tätig ist oder tätig werden will.

BVerfG Beschluss vom 16.1.1963 – 1 BvR 316/60, juris, Rn. 30; Von der Decken, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, Art. 5, Rn. 45

Das Bundesverfassungsgericht sieht Art. 5 Abs. 3 GG als Freiheitsrecht an und führt aus, dass Art. 5 Abs. 3 ein

„Recht auf Abwehr jeder staatlichen Einwirkung auf den Prozess der Gewinnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse“ gewährt.

BVerfG Urteil vom 29.5.1973 – 1 BvR 424/71, 1BvR 325/72, BVerfGE 35, 79 (111 f)

Art. 5 Abs. 3 GG kommt zum Tragen, wenn dies zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit unerlässlich ist und die wissenschaftliche Arbeit durch die Teilhabe überhaupt erst möglich wird.

BVerfG Urteil vom 29.5.1973 – 1 BvR 424/71, 1BvR 325/72, BVerfGE 35, 79 (115 f)

Daher kann bereits aus dem abwehrrechtlichen Gehalt der Forschungsfreiheit und ihrer Institutsgarantie ein Anspruch auf Zugang abgeleitet werden. Denn wenn der Staat den Zugang zu seinen Daten verhindert, wirkt sich das als eine Verhinderung der Forschung aus und verletzt damit die Institutsgarantie.

Manegold, Archivrecht, S. 75

3. Anspruch aus Art. 10 EMRK

Dem Kläger steht auch ein Auskunftsanspruch aus Art. 10 EMRK zu.

Der Kläger will das korruptive Geschehen aufklären und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.

Wir rügen bereits jetzt die Verletzung des Art. 5 Abs. 3 GG und Art. 10 EMRK.

Einfache Abschrift anbei.



Parsch
Rechtsanwalt